

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND MEDIATION

Schiedsgerichtsbarkeit und **Mediation** unterscheiden sich grundlegend, können sich aber bei der Streiterledigung komplementär zueinander verhalten.

Schiedsgerichtsbarkeit wird gekennzeichnet durch

- a) ein durch verfahrensrechtliche Regeln gekennzeichnetes kontradiktorisches Verfahren in dem die Ermittlung vergangener Ereignisse eine wichtige Rolle spielt; das dann
- b) in eine vollstreckbare Entscheidung durch einen Dritten aufgrund vom Recht gewährten Ansprüchen mündet; und deshalb
- c) vergangenheitsorientiert ist, auch wenn der Schiedsspruch in die Zukunft wirkt. Der Schiedsspruch „räumt auf“.

Mediation wird gekennzeichnet durch

- a) Eine von den Parteien freiwillig nach gemeinsam geklärten Prinzipien durchgeführte Verhandlung; die
- b) von einem neutralen Dritten angeleitet, aber nicht entschieden wird; und
- c) die, geleitet von den Interessen der Parteien, nach einer zukunftsgerichteten Lösung eines Interessengegensatzes sucht; welche
- d) entweder einen ‚Mehrwert‘ schafft, oder die ‚Einbußen‘ auf beiden Seiten minimiert; wobei
- e) vergangene Ereignisse nur den Hintergrund, aber nicht die abschließend zu ermittelnde Lösungsgrundlage bilden; und
- f) rechtliche Gesichtspunkte oder Ansprüche nicht zwingend zu berücksichtigen sind, sondern als ‚Prüfstein‘ für Alternativen dienen.

Ein Merkmalsvergleich zeigt, dass Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation schon aus praktischen Gründen inkompatibel in dem Sinne sind, dass sie nur schwer in ein einziges Verfahren integriert werden können, in dem der Mediator auch Schiedsrichter ist und umgekehrt.

Mediation als eigenständiges Verfahren

Weil Mediation formloser, schneller und kostengünstiger ist als ein Schiedsverfahren, spricht dies dafür, sie vorzuschalten, wenn die Konfliktparteien allein keine Lösung finden.

Denkbar ist jedoch auch, während des Schiedsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um Teile der Streitigkeit oder den gesamten Streitstoff doch noch mit Hilfe eines Dritten einvernehmlich auszuräumen.

Regelmäßig wird dann das Schiedsverfahren zeitweise ganz oder zu Teilaspekten ausgesetzt.

Einsatz von Mediationstechniken im Schiedsverfahren

Allerdings bedeutet diese Inkompatibilität nicht, dass ein Schiedsgericht sich nicht der Techniken eines Mediators bedienen kann.

Das gilt in erster Linie für die einvernehmliche Festlegung von Verfahrensschritten (Schriftsätze, Methoden der Tatsachenfeststellungen, etc., Zeitplan), die einer beschlussförmigen Entscheidung durch das Schiedsgericht vorzuziehen ist.

Vor allem bei internationalen Schiedsverfahren treffen ganz ‚natürliche‘ prozessuale Voreingenommenheiten aufeinander, die oft überraschend aufgelöst werden können, wenn interessengeleitet und vom Schiedsgericht straff moderiert über Verfahrensregeln verhandelt wird.

Schlichtung im Schiedsverfahren

Ebenso wenig bedeutet die genannte Inkompatibilität, dass ein Schiedsgericht daran gehindert ist, die Parteien bei einem Vergleichsversuch zu unterstützen.

Freilich handelt es sich dabei regelmäßig um eine ‚klassisch‘ zu nennende Schlichtung, die in die mündliche Verhandlung eingebunden ist. Typischerweise führt dabei das Schiedsgericht mündlich in die Sache ein, hebt die entscheidenden Fragen hervor und gibt seinen vorläufige Einschätzung der Rechts- und Sachlage preis.

Oft mündet dies in einen im Einvernehmen mit den Parteien unterbreiteten Vergleichsvorschlag, der sich auf rechtliche Überlegungen gründet, aber auch erkennbare wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt.

Wichtig ist es dann, eine Vereinbarung über den Ablauf herbeizuführen, die wo immer möglich schriftlich dokumentiert werden sollte.

In jedem Fall sollten gesonderte Gespräche mit einzelnen Parteien, anders als oft in der Mediation, nicht stattfinden; es sei denn es läge ein ganz außergewöhnlicher Sonderfall vor.

Dieses Vorgehen ist im deutschsprachigen Rechtsraum verbreitet und ein Schlichtungsversuch wird auch oft erwartet. Das liegt unter anderem daran, dass aus dem staatlichen Zivilprozess entsprechendes vertraut ist.

Verlässt man den deutschsprachigen Raum, ist die Situation anders. Denn die am heimischen Zivilprozess geschulte Erwartungshaltung an das Schiedsgericht, schließt ein freimütiges Erörtern der Rechts- und Sachlage, wie sie das Schiedsgericht vorläufig sieht, aus.



Richter dort fungieren nicht als Schlichter und besonders der erfolglose Schlichtungsversuch könnte als Ausdruck einer Voreingenommen- oder Befangenheit angesehen werden, weil die Parteien ja regelmäßig noch nicht abschließend vorgetragen haben.

Deshalb, ist bei internationalen Verfahren hier Vorsicht geboten. Ein Schlichtungsversuch sollte den Parteien angetragen, aber nicht aufgedrängt werden. Vielmehr ist besser ihr Einverständnis einzuholen.

Dabei sollte auch vereinbart werden, dass bei Scheitern der Vergleichsgespräche der Vergleichsversuch als solcher und sein Misserfolg nicht als Grundlage einer Disqualifizierung der Schiedsrichter herhalten können.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Erik Schäfer
Rechtsanwalt
COHAUSZ & FLORACK
Patent- und Rechtsanwälte
Bleichstrasse 14
D-40211 Düsseldorf

eschaefer@cohausz-florack.de
www.cohausz-florack.de
Tel.: +49 (0) 211-90 490-0
Fax.: +49 (0) 211-90 490-49



COHAUSZ & FLORACK

Patent- und Rechtsanwälte